

zu vergessen ist hier auch, daß die alten Normen schrittweise in dem Maße an Bedeutung verlieren, in dem sich in den Tiefen der Gesellschaft, in den Brigaden der sozialistischen Arbeit und anderen sozialistischen Kollektiven, in den Hausgemeinschaften, in der Familie die Ansätze zu einem neuen, sozialistischen Recht entwickeln, das von den Massen selbst — solange es noch nicht vom Staat gesetzt, also noch nicht „Recht“ im heutigen Sinne ist, kraft des Gewichts der entsprechenden Moralnormen — verwirklicht wird.

Im übrigen ist nicht daran gedacht, daß in jedem einzelnen Fall die Zulässigkeit der Anwendung des alten Rechts untersucht und nachgewiesen werden müßte. Daß ein Käufer für den gekauften Gegenstand grundsätzlich „den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen“ hat, also die Anwendung des § 433 Abs. 2 BGB zu sanktionieren ist, bedarf schon deshalb keiner besonderen Untersuchung, weil diese Regelung auch den Austauschprinzipien in der sozialistischen Gesellschaft entspricht. Das ausschlaggebende Kriterium dafür, ob eine solche Untersuchung vorzunehmen ist, kann immer nur das aus dem zu übernehmenden Gesetz gewonnene Ergebnis sein: würde sich dieses Ergebnis bei sorgfältiger Prüfung als eine ernsthafte Hemmung und dadurch eine Schädigung unserer gesellschaftlichen Entwicklung erweisen, so darf das dazu führende Gesetz nicht sanktioniert, also nicht angewandt werden! Diese Feststellung wird u. U. nicht einfach sein, sie setzt enge Vertrautheit der Justizorgane mit den Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung, vor allem mit den Beschlüssen und anderen Materialien der Partei und genaue Kenntnis der besonderen örtlichen Bedingungen voraus und wird in manchen Fällen auch die Anhörung von Sachverständigen aus dem betreffenden Lebensbereich erfordern.

Es geht darum, den Zustand der Erstarrung und des Festgefahrenseins, der durch die jahrelange Übung in der Anwendung alter Gesetze eingetreten ist, zu überwinden und die Justizorgane zum Bewußtsein ihrer Aufgaben in diesem Zusammenhang zu bringen, zu verhindern, daß jene Gesetze automatisch und abstrahiert von den Erfordernissen unserer Entwicklung, also spontan und positivistisch übernommen werden, und damit die Justiz zur Leistung ihres Beitrages zu unserem großen Bau besser zu befähigen. Wie dabei nicht vorgegangen werden darf, dafür scheint mir der Fall, welcher den Anlaß zu dieser Erörterung gab, ein Musterbeispiel zu sein. Hier ist ein Gesetz, das aus dem schmutzigen Konkurrenzkampf der kapitalistischen Gesellschaft hervorgegangen ist, ein Gesetz, bei dessen Geburt Rassenhetze und widerliche Heuchelei, die den „armen Mann als Dekorum“ vorschob, Pate gestanden haben. Das gesellschaftliche Verhältnis, dessen Regelung es bezweckte, unterscheidet sich inhaltlich von dem heutigen Verhältnis derselben Form, wie sich schwarz und weiß unterscheiden; jenes diente der rücksichtslosen Ausbeutung und Profiteergaunerei, dieses der Verschönerung des Lebens der Werktätigen, der besseren Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse. Dort stand dem Käufer ein gerissener, nur auf die Erhöhung seines Gewinns bedachter Geschäftsmann gegenüber, hier sind seine Partner ausschließlich die Organe des sozialistischen Einzelhandels, die ihre Pflicht beim Aufbau der sozialistischen Gesellschaft sehr wohl kennen und auf deren Seite es eine grobe, der harten Kritik der Öffentlichkeit ausgesetzte Verletzung dieser Pflicht bedeuten würde, wenn sie versuchen wollten, den Bürger zu über vorteilen. Zur Regelung des Teilzahlungsgeschäfts entsprechend unseren wirtschaftlichen und politischen Erfordernissen ist dieses Gesetz, wie dargelegt, nicht nur völlig unnötig, sondern es enthält im Gegenteil eine Bestimmung, die sich als eine ernste Beeinträchtigung der mit unserer Handelspolitik verfolgten Ziele, also als

Schädigung des sozialistischen Aufbaus, auswirkt. Um diese Folge zu vermeiden, sieht sich das OG zu einer Konstruktion genötigt, mit der wichtige Prinzipien der sozialistischen Gerichtsverfassung verletzt werden. Und bei alledem wird — als Folge der gekennzeichneten erstarrten Einstellung in der Frage der Sanktion alter Gesetze, also des Rechtspositivismus — von keiner Stelle auch nur die Frage nach der weiteren Anwendbarkeit des Gesetzes aufgeworfen. Aber diese Frage ist gerade hier aufzuwerfen und dahin zu beantworten, daß die Rücksicht auf § 5 AbzG die normale Durchführung der Vollstreckung von Zahlunsurteilen aus Teilzahlungsgeschäften nicht verhindern kann, weil die Norm als ein unsere gesellschaftliche Entwicklung schädigendes Gesetz nicht mehr anwendbar ist.

An dieser Stelle ist übrigens der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, daß dasselbe Ergebnis — d. h. die Ablehnung der Auffassung, daß die Pfändung und Verwertung des Teilzahlungsgegenstands gemäß § 825 ZPO als Rücktritt zu gelten habe — auch durch eine Auslegung des § 5 AbzG selbst zu erreichen wäre. § 5 setzt voraus, daß der Verkäufer die Sache „auf Grund des ihm vorbehaltenen Eigentums“ wieder an sich nimmt. Die Pfändung und die anderweitige Verwertung, kraft deren dem Verkäufer zur Vermeidung der Versteigerung der Gegenstand selbst zum Zeitwert überlassen wird, erfolgt aber offensichtlich nicht auf Grund des Eigentumsvorbehalts, sondern auf Grund des Zahlungstitels und — wie man viel richtiger sagen könnte — trotz des Eigentumsvorbehalts. § 5 hat, zum mindesten dem Wortlaut nach, die Fälle im Auge, in denen der Verkäufer (wozu er sich ausweislich der Reichstagsdebatten in den Verträgen das Recht vorzubehalten pflegte) bei Verzug mit den Abzahlungen einfach in der Wohnung des Käufers erschien und den Abzahlungsgegenstand abholte, nicht aber den Fall der Pfändung. Daher ging auch die überwiegende, wenn auch nicht unstreitige Auffassung der bürgerlichen Rechtsprechung und Literatur dahin, daß § 5 den Fall der Pfändung und Verwertung der Sache durch den Käufer gar nicht betreffe<sup>27</sup>.

Wenn also auch diese Lösung denkbar ist, so wäre sie doch — da im wirtschaftlichen Ergebnis zwischen der Rücknahme auf Grund des Eigentumsvorbehalts und der Rücknahme gemäß § 825 ZPO kein Unterschied ist — als recht formal und positivistisch zu kennzeichnen; mit ihr würde der prinzipiellen Frage nach der weiteren Anwendbarkeit des Abzahlungsgesetzes ausgewichen werden. Daher ist m. E. der grundsätzlichen Lösung der Vorzug zu geben.

## V

Wie schon angedeutet, bietet unsere Problematik noch ein weiteres, überaus instruktives Beispiel dafür, in welchem — ihr selbst offensichtlich nicht bewußten — Maße unsere Rechtsprechung noch dem Rechtspositivismus und Rechtsformalismus verfallen ist. Es ist nötig, viele solcher Beispiele zu bringen, denn nur so kann das Übel bewußt gemacht und damit zu seiner baldigen Überwindung beigetragen werden.

Zu II 4. oben wurde berichtet, daß das OG die Pfändung eines unter Eigentumsvorbehalt verkauften Radiogeräts (oder einer anderen von der Unpfändbarkeitsbestimmung des § 811 ZPO erfaßten Sache) durch den Eigentümer für unzulässig hält, dann aber auf dem Wege eines Beschlusses auf anderweitige Verwertung der erst zu pfändenden Sache die Vollstreckung in eine solche auf Herausgabe umwandeln und damit den Weg zur Zwangsvollstreckung in diese Sache doch eröffnen will. Auch die Oberste Staatsanwaltschaft hält die Pfändung einer unter § 811 ZPO fallenden Sache seitens des Eigentümers auf Grund eines Zahlungstitels für unzulässig und will den Verkäufer auf die Herausgabe-

<sup>27</sup> vgl. Crisolli, a. a. O., S. 254 f.